

GZ.: BMI-VA1700/0138-III/3/2016

Wien, am 30. November 2016

An die

Wirtschaftskammer Österreich

Per E-Mail

Sabine Hailegger  
BMI - III/3 (Abteilung III/3)  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263687  
Pers. E-Mail: Sabine.Hailegger@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Pyrotechnikgesetz 2010; Besitz, Überlassung, Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2016/2017; Überlassungsverbote

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels und der üblichen Silvesterfeiern ersucht das Bundesministerium für Inneres, die einschlägigen Gewerbetreibenden auf die nachstehenden Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 nachdrücklich hinzuweisen:

1. Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F1** dürfen gem. § 30 Abs. 1 PyroTG 2010 iVm § 15 Z. 1 leg. cit. Personen unter **12 Jahren** nicht überlassen werden. Diese Altersbeschränkung gilt gem. den Übergangsbestimmungen in § 47 PyroTG 2010 auch für die nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 klassifizierten pyrotechnischen Gegenstände der **Klasse I**.
2. Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F2** dürfen gem. § 30 Abs. 1 PyroTG 2010 iVm § 15 Z. 2 leg. cit. Personen unter **16 Jahren** nicht überlassen werden. Diese Altersbeschränkung gilt gem. den Übergangsbestimmungen in § 47 PyroTG 2010 auch für die nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 klassifizierten pyrotechnischen Gegenstände der **Klasse II**.
3. Zur **Knallerzeugung** bestimmte pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F2**, dürfen seit **1.7.2015** nicht mehr überlassen, in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die als Knallsatz einen **Blitzknallsatz** („BKS“, „flash powder“) enthalten, sind seit **4.1.2016** generell verboten.
4. Händler dürfen nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, be-

reitstellen. Dies bedeutet, dass pyrotechnische Gegenstände, die im Bundesgebiet an den Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind und die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten hat:

- den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
- wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
- den Namen und den Typ des Gegenstandes,
- die Registrierungsnummer nach § 21d,
- das CE-Kennzeichen nach § 22,
- die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
- die betreffende Altersgrenze nach § 15,
- die jeweilige Kategorie,
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
- die Nettoexplosivstoffmasse und
- bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.

4.1. Weiters müssen Feuerwerkskörper zusätzlich folgende Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“, einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen diese auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet an Endverbraucher bereitgestellt werden, muss mindestens Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation enthalten. Sie muss in deutscher Sprache ausgeführt sein und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

Hat der Händler Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

5. Entsprechend den Übergangsbestimmungen in § 47 PyroTG 2010 gilt für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, deren **Markteinführung ab dem 4. Juli 2010** erfolgte, die Kennzeichnung wie oben unter Pkt. 4 und 4.1 ausgeführt und für pyrotechnische Gegenstände deren Markteinführung **vor dem 4. Juli 2010** erfolgte folgende Kennzeichnung:

- Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV dürfen nach § 20 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 1974 nur überlassen werden, wenn darauf die Bezeichnung, die Klassenzugehörigkeit sowie allfällige Abgabenbeschränkungen für Jugendliche in deutscher Sprache ersichtlich gemacht sind.
- Pyrotechnische Gegenstände und lose pyrotechnische Sätze dürfen nach § 21 Pyrotechnikgesetz 1974 nur mit einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache überlassen werden. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist die Gebrauchsanweisung auf dem Gegenstand selbst anzubringen.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bedürfen gem. § 4 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 1974 eines Prüfzeichens hinsichtlich der höchstzulässigen Lautstärke (max.120 dB(A)I auf eine Entfernung von acht Meter).

Für den Bundesminister:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

